

ZBB 2013, 273

BGB § 280 Abs. 1; InvG §§ 42, 81; WpHG § 31 Abs. 3

Keine Aufklärungspflicht der beratenden Bank über eine mögliche Aussetzung der Anteilsrücknahme bei offenen Immobilienfonds im Jahr 2008

OLG Dresden, Urt. v. 15.11.2012 – 8 U 512/12 (nicht rechtskräftig; LG Chemnitz), ZIP 2013, 1211 = NZG 2013, 553 = WM 2013, 363

Leitsätze der Redaktion:

1. Im März 2008 galt ein offener Immobilienfonds als grundsolide und wertbeständige Anlage.
2. Zu diesem Zeitpunkt musste ein Anleger von der beratenden Bank (noch) nicht über die Möglichkeit der dauerhaften oder vorübergehenden Aussetzung der Anteilsrücknahme aufgeklärt werden.